

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Fachverband für Denkmalpflege im Holzbau

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Olten, Kanton Solothurn.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Erhaltung historischer Holzkonstruktionen sowie des gesellschaftlichen Bewusstseins ihrer baukulturellen Bedeutung.
- Die Entwicklung und Verbreitung von Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Restaurierung von historischen Holzkonstruktionen.
- Die Förderung des Wissenstransfers und der Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, Hochschulen und Institutionen.
- Die Organisation von Weiterbildungen, Schulungen, sowie Führungen und Treffen für Fachkräfte und Interessierte im historischen Holzbau.
- Den Aufbau und die Pflege von Partnerschaften im In- und Ausland zur Unterstützung der Vereinsziele.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Nachlässe,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. Fördergelder

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge sind vor der jährlichen Hauptversammlung zu bezahlen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern.

Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks und bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

IV. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 – Aufnahme als Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet ein Wahlgremium bestehend aus dem Vorstand und vier Personen jährlich gewählt an der Hauptversammlung.

Das Wahlgremium kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt bis Ende Vereinsjahr erklären.

Artikel 9 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Statuten verstösst, Beschlüsse missachtet, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 10 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet.

Artikel 11 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich.

Artikel 12 – Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

VI. Organisation des Vereins

Artikel 13 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.
4. das Wahlgremium

Artikel 14 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmenzählung übernehmen.

Artikel 15 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

VII. Vereinsversammlung

Artikel 16 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Wahl des Wahlgremium
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
8. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge;
9. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die vom Verein durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 17 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Ein Fünftel der Mitglieder können das Traktandieren eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 18 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 19 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 20 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin, der Vizepräsident oder Co-Vizepräsidium.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Für Änderungen der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer zweidrittel Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

VIII. Vorstand

Artikel 22 – Aufgaben

Der Vorstand ist das Oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- a) Präsident/in oder Co-Präsidium
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassierer
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss zusammen mit dem Wahlgremium über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
5. Allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
7. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 23 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf ein Jahr.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 24 – Konstituierung

Die Gründungs- oder die Vereinsversammlung kann den Vorstand anlässlich der Wahl des Vorstands konstituieren. Der Vorstand ist an diese Konstituierung gebunden. Wer bei einer Vorstandswahl mit teilweiser Konstituierung keine Funktion zugeteilt erhält, ist Mitglied des Vorstandes ohne besondere Funktion.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 25 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 26 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt selbst, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmgleichheit geschieht.

Die Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

IX. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 27 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhänden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 28 – Wahl

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Artikel 29 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 30 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 31 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 32 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 33 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

XI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 03.04.2025 durch die Gründungsversammlung genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands:

Remi Schlegel



Ort: Olten Datum: 03.04.2025